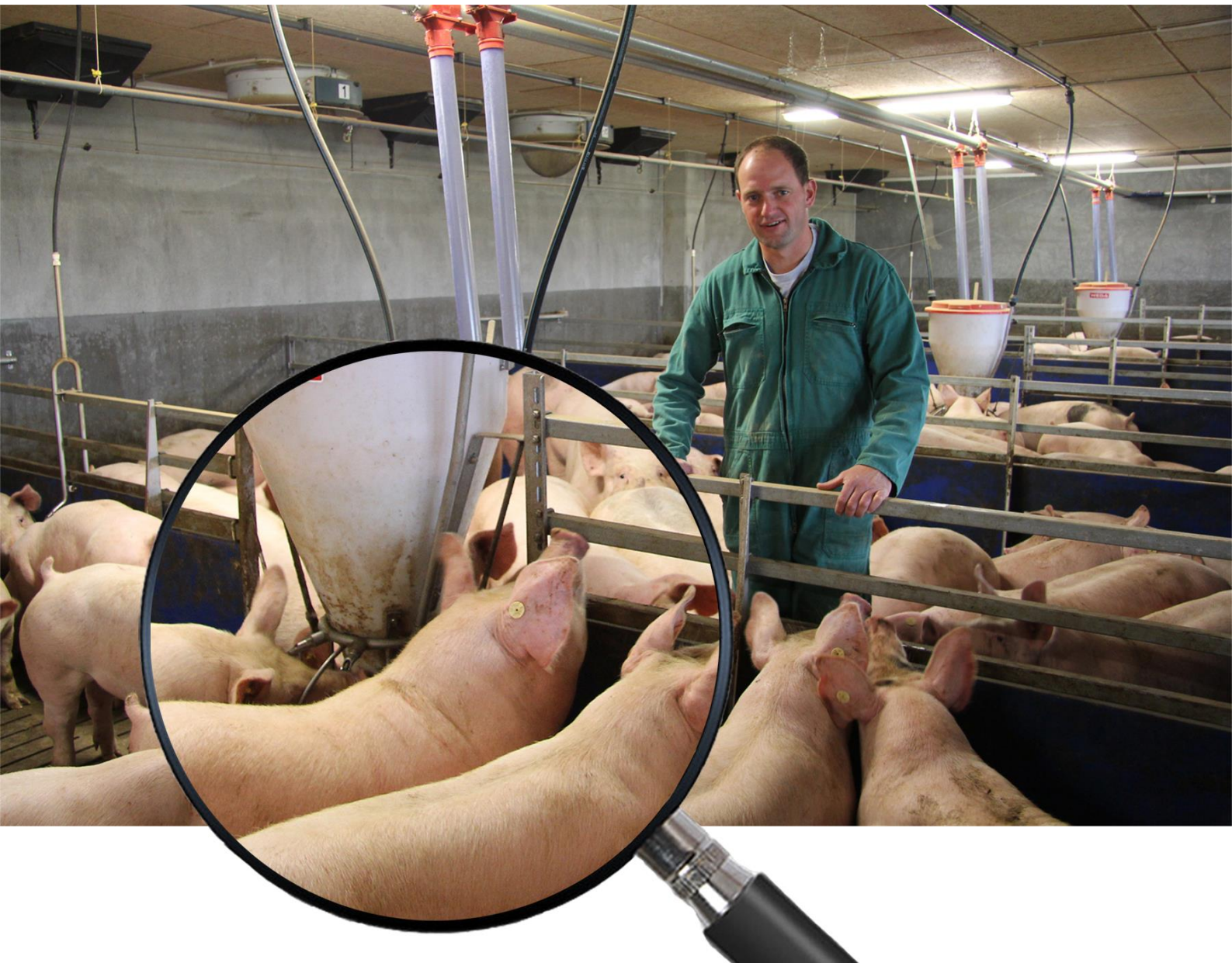




Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Erläuterungen zum Leitfaden **Landwirtschaft** **Schweinehaltung**



Version: 01.01.2019rev02
(rev02 vom 01.04.2019)
Status: • Freigabe



Erläuterungen Schweinehaltung

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	3
2	Allgemeine Anforderungen	3
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	3
2.1.1	[K.O.]Betriebsdaten	3
2.1.4	Ereignis und Krisenmanagement.....	4
3	Anforderungen Schweinehaltung.....	4
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung.....	4
3.1.2	[K.O.]Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	4
3.1.3	[K.O.]Herkunft und Vermarktung.....	4
3.2	Tierschutzgerechte Haltung	5
3.2.1	[K.O.]Überwachung und Pflege der Tiere	5
3.2.2	[K.O.]Allgemeine Haltungsanforderungen	5
3.2.3	[K.O.]Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	6
3.2.4	Stallböden	8
3.2.5	Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	8
3.2.6	Beleuchtung	8
3.2.7	[K.O.]Platzangebot	9
3.2.8	[K.O.]Alarmanlage	9
3.2.9	Notstromaggregat.....	9
3.2.10	Tiertransport	9
3.2.11	Transportfähigkeit.....	10
3.2.14	[K.O.]Beschäftigungsmaterial	10
3.3	Futtermittel und Fütterung	10
3.3.3	Lagerung von Futtermitteln	11
3.3.4	[K.O.]Futtermittelbezug.....	11
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	13
3.3.6	[K.O.]Einsatz von Futtermitteln	13
3.3.7	[K.O.]Einsatz fahrbarer Mahl- Mischanlagen	13
3.4	Tränkwasser	14
3.4.1	[K.O.]Wasserversorgung	14
3.5	Tiergesundheit und Arzneimittel.....	14
3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag	14
3.5.2	[K.O.]Umsetzung der Bestandsbetreuung	15
3.5.3	[K.O.]Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	15
3.5.4	[K.O.]Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen	15
3.6	Hygiene	16
3.6.1	Gebäude und Anlagen	16
3.6.2	Betriebshygiene.....	16
3.6.3	Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten	16
3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung	17
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung	17
3.6.6	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	17
3.7	Monitoringprogramme	17
3.7.1	Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie.....	17



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Schweinehaltung

Das nachfolgende Dokument enthält in Ergänzung zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung weitergehende Erläuterungen zu den im Leitfaden geforderten Kriterien. Diese dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu verstehen.

Hinweise (auf gesetzliche Vorgaben oder sonstige Rahmenbedingungen) und **Anregungen** (zur Prozesssicherung oder als Managementhilfe) sind durch *kursiven Text* kenntlich gemacht. Hinweise und Anregungen sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

1 Grundlegendes

Ab wann müssen die QS-Kriterien eingehalten werden?

Mit Unterschreiben der Teilnahme- und Vollmachtserklärung verpflichtet sich der Betrieb, alle QS-Anforderungen einzuhalten. Das Datum der Teilnahme- und Vollmachtserklärung ist also das Startdatum für QS.

Vom Start der QS-Teilnahme an gelten die QS-Regeln auch für den Zukauf: Futtermittel oder Mastferkel müssen von einem QS-lieferberechtigten Lieferanten bezogen werden. Die Herkunft der Tiere oder Futtermittel, die vor dem Startzeitpunkt gekauft wurden, fließt nicht in die Bewertung ein. Es ist nicht erforderlich, das Futterlager oder den Stall zunächst zu räumen; diese Futtermittel können aufgebraucht bzw. die Tiere nach erfolgreichem Audit als QS-Tiere vermarktet werden.

Was gilt als Betrieb oder Standort?

Betrachtet wird immer der gesamte Standort, der sich aus Standortnummer und Produktionsart definiert. Die Standortnummer ist i.d.R. die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (VVVO-Nummer/Balis-Nummer/Hi-Tier-Nummer). Die Produktionsart bildet den Betriebszweig bzw. die Betriebsspezialisierung ab.

Es werden immer alle Ställe, Flächen und Anlagen, die zu einer Standortnummer gehören, betrachtet. Die Aufteilung des Betriebes wird abgebildet in der Betriebskizze/dem Lageplan. Darüber hinaus wird das gesamte Hofgelände betrachtet, wenn es z.B. um Betriebshygiene geht.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 **[K.O.] Betriebsdaten**

In welcher Form kann die Tierbetreuerliste geführt werden?

Die Liste der Tierbetreuer muss alle geforderten Angaben enthalten. Für das Format gibt es keine Vorgaben, hier ist jeder Tierhalter frei. Die Liste kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden.

Wie muss eine Betriebskizze oder ein Betriebsplan aussehen?

Eine Betriebskizze oder ein Betriebsplan muss so aufgebaut sein, dass alle Gebäude inkl. ihrer Funktion sowie alle Anlagen und Lagerstätten für Betriebsmittel (wie z. B. Futtersilos, Kadaverlager) zu identifizieren sind. Dabei sind auch externe Gebäude, Anlagen und Lagerstätten zu berücksichtigen, die sich nicht auf dem Hofgelände befinden, aber der Standortnummer zugeordnet sind. Insbesondere bei Betrieben oder Anlagen, zu denen mehrere Standortnummern gehören, muss nachvollziehbar sein, welche Gebäude oder Gebäudeteile zu welcher Standortnummer gehören.



Erläuterungen Schweinehaltung

Wartebereich und Abferkelbereich in unterschiedliche Betriebe aufgeteilt sind, muss sichergestellt sein, dass die Tiere zu allen Zeiten in einem QS-Betrieb gehalten werden.

Beispiel Schweinemast: wenn Vor- und Endmast auf verschiedene Betriebe aufgeteilt sind, muss sichergestellt sein, dass sich die Tiere immer auf einem QS-Betrieb befinden.

Unter welchen Bedingungen dürfen trächtige Tiere zur Schlachtung abgegeben werden?

Hinweis: Es ist grundsätzlich verboten, Tiere, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, zur Schlachtung abzugeben.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat der Tierarzt dem Tierhalter unverzüglich eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich dessen Voraussetzungen einschließlich der von ihm festgestellten Indikation ergeben. Der Tierhalter muss die Bescheinigung mindestens drei Jahre aufbewahren.

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Verlangt QS eine jährliche Fortbildung?

Nein. **Anregung:** es wird empfohlen, dass sich jeder Tierhalter und sämtliche Mitarbeiter regelmäßig fortbilden.

Welche gesetzlichen Vorgaben gibt es zur betrieblichen Eigenkontrolle beim Tierschutz?

Hinweis: Jeder Tierhalter muss gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Insbesondere muss er geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) erheben und bewerten.

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen

Wie müssen Haltungseinrichtungen für Schweine beschaffen sein?

Es muss darauf geachtet werden, dass einzeln gehaltene Schweine jederzeit Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben und sich – in Zeiträumen, in denen grundsätzlich die Gruppenhaltung vorgeschrieben ist – jederzeit ungehindert umdrehen können.

Grundsätzlich müssen alle Haltungseinrichtungen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.

Kann auch ein Betrieb mit Freilandhaltung am QS System teilzunehmen?

Ja, im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltungen erlaubt.

Gibt es genaue Maßvorgaben für die Kastenstände bei Sauen?

Eine genaue Maßvorgabe gibt es bei QS nicht. Die Vorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können. Sauen müssen sich ungehindert hinlegen und wieder



Erläuterungen Schweinehaltung

aufstehen können. Weiterhin müssen sie den Kopf sowie in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können.

Dürfen Nasenkrampen, -klammern oder -ringe eingesetzt werden?

Nein, die Verwendung ist grundsätzlich als nicht tierschutzkonform einzustufen. Der Einsatz ist nur im Einzelfall erlaubt, wenn der Eingriff aus medizinischer Sicht notwendig ist (Bescheinigung vom Tierarzt muss vorliegen).

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren

Wer entscheidet, ob ein Tier zu behandeln oder zu töten ist?

Die Entscheidung wird in vielen Fällen vom Tierhalter/ -betreuer selbst getroffen. Falls er nicht selbst entscheiden kann oder will, liegt es in seiner Verantwortung, einen Tierarzt zu konsultieren, um gemeinsam die Situation zu klären, so dass dann über die Tötung entschieden wird.

Müssen kranke und/oder verletzte Tiere immer separiert werden?

Eine Absonderung kranker oder verletzter Tiere ist nicht immer notwendig, es kommt auf die jeweilige Situation an. Entscheidend ist, dass das beeinträchtigte Tier ohne Störung durch andere Tiere saufen, fressen und möglichst genesen kann. Hier spielt die intensive Tierbeobachtung eine besondere Rolle. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob und wenn ja wann das Tier wieder in die Gruppe zurückgestellt werden kann.

Benötigen Tierhalter einen Sachkundenachweis für das Nottöten?

Wer eine Nottötung durchführt, muss die dazu nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Tierhalter benötigen in der Regel keinen amtlichen Sachkundenachweis.

Welche Verfahren zur Nottötung gibt es?

Für die Betäubung und Tötung gibt es je nach Altersstufe der Tiere verschiedene Verfahren.

Tab. 1: Ausgewählte Möglichkeiten zur Betäubung und Tötung der Tiere je nach Altersstufe

Altersstufe	Betäubung	Tötung
Saugferkel < 5 kg	Kopfschlag	Entblutung
	CO ₂ -Betäubung und -Tötung	
Ferkel > 5 kg, Mastschwein, Sau, Eber	Bolzenschuss	Entblutung oder Gehirn-/ Rückenmarkzerstörung
	Elektrobetäubung und -tötung	

Generell gilt, dass ein Tierhalter auch einen Tierarzt beauftragen kann, ein Tier notzutöten.

Wie muss ein Ferkel (< 5 kg) ordnungsgemäß notgetötet werden?

Bei Saugferkeln (<5 kg) wird überwiegend der Kopfschlag (Betäubung) mit anschließender Entblutung (Tötung) angewendet. Für die korrekte Ausführung ist eine sichere Fixierung der Ferkel notwendig. Ein fester und präziser Schlag auf den Kopf (mit einem harten Rundholz oder Metallrohr) muss eine schwerwiegende Schädigung des Gehirns mit Bewusstseinsverlust



Erläuterungen Schweinehaltung

hervorrufen. Die Entblutung muss sofort im Anschluss an den Schlag erfolgen. Die Tiere dürfen nicht aus der Betäubung erwachen.

Das Schlagen der Ferkel auf die Kante einer Buchtenwand, den Fußboden oder einen anderen Gegenstand ist nicht zulässig. (**Anregung:** vgl. DLG-Merkblatt 430: *Umgang mit kranken und verletzten Schweinen*; vgl. *Leitfaden zur Durchführung der Nottötung von Schweinen in landwirtschaftlichen Betrieben* der Landwirtschaftskammer Niedersachsen)

Wie muss ein Schwein (> 5 kg) ordnungsgemäß notgetötet werden?

Bei Schweinen (>5 kg) wird zur Betäubung überwiegend der Bolzenschuss angewendet. Die richtige Schussposition ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Die anschließende Tötung kann durch Entbluten oder eine Gehirn- bzw. Rückenmarkzerstörung erfolgen. Bei der Tötung durch Entblutung kommt es auf die richtige Schnitfführung an, um sicher die großen Blutgefäße zu durchtrennen. Bei einer Tötung durch Gehirn-/Rückenmarkszerstörung wird ein Stab aus Metall oder Kunststoff durch das Schussloch in das Gehirn eingeführt. Dort wird er einige Male hin und her bewegt, um eine mechanische Zerstörung des Stammhirns zu erreichen.

Auch die Tötung durch Entblutung oder per Gehirn-/Rückenmarkszerstörung muss so schnell wie möglich nach dem erfolgreichen Bolzenschuss angewendet werden, bevor das Schwein starke Krämpfe zeigt.

Eine weitere Methode ist die Elektrobetäubung und -tötung. Hierbei wird durch einen Stromfluss durch das Gehirn eine Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit herbeigeführt. Bei korrekter Elektrobetäubung bricht das Schwein zusammen und zeigt nach Ende der Durchströmung eine typische Verkrampfung (Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine unter den Bauch gezogen) mit anschließenden paddelnden Beinbewegungen, keine gerichteten Bewegungen oder Atembewegungen mehr. Durch ein Umsetzen der Elektrozange wird anschließend bis zum Tod das Herz durchströmt.

Welche weiteren Methoden gibt es, mit denen Schweine notgetötet werden können?

Kohlendioxid (CO₂) ist zur Betäubung und Tötung von Schweinen aller Altersklassen zugelassen. Technische Anlagen für größere Schweine stehen landwirtschaftlichen Betrieben allerdings nicht zur Verfügung. Für Ferkel bis ca. 5 kg sind am Markt bereits Geräte verfügbar. CO₂ wird über die Atemwege aufgenommen und betäubt die Ferkel nach etwa 10 – 20 Sekunden (Gasgemisch mit mehr als 80 % CO₂). Nach einer geforderten Mindestaufenthaltsdauer von 10 Minuten sterben die betäubten Ferkel infolge einer Lähmung des Atemzentrums. Bei der Entnahme der Ferkel aus der Anlage müssen die Ferkel schlaff sein und dürfen keine Bewegungen mehr zeigen. Atembewegungen dürfen ebenfalls nicht mehr erkennbar sein.

Mit dem Einsatz von vollautomatischen Geräten kann die Nottötung von kleinen, nichtlebensfähigen Ferkeln tierschutzkonform durchgeführt werden.

Darf ein Tier durch den Schuss mit einer Feuerwaffe notgetötet werden?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Betäubung und Tötung durch den Schuss mit einer Feuerwaffe möglich. Dieses Verfahren darf nur angewendet werden, wenn dazu eine Schießerlaubnis vorliegt. Eine Genehmigung muss bei der jeweiligen Ordnungsbehörde eingeholt werden und im Audit vorgelegt werden. Der Jagdschein berechtigt nicht zur Nottötung mittels Kugelschuss.



Erläuterungen Schweinehaltung

Worauf ist nach der Tötung zu achten?

Im Anschluss an die Betäubung und Tötung eines Tieres ist darauf zu achten, dass der Tod sicher eingetreten ist. Ist das nicht der Fall und erste Anzeichen einer wiederkehrenden Wahrnehmungsfähigkeit (z.B. anhaltende Atembewegungen, Augenreaktionen) werden beobachtet, müssen sowohl die Betäubung als auch die Tötung wiederholt werden.

3.2.4 Stallböden

Bei Einzelhaltung von Sauen und Jungsaunen darf der Liegebereich nicht über Teilbereich hinaus perforiert sein. Was heißt das?

Der Fußboden sollte den Charakter einer geschlossenen Fläche haben, aber eine Möglichkeit zum Milch- und Flüssigkeitsabfluss bieten.

Dürfen Kotschlitze eingebaut werden?

Kotklappen oder Kotschlitze können eingebaut werden. Sie müssen sich allerdings außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Tiere befinden (z. B. unmittelbar an der Buchtenwand) und dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere bedeuten.

Sofern die Kotklappen oder Kotschlitze beim Ein- oder Ausstallen der Tiere überquert werden (z. B. Einzelhaltung im Deckzentrum, Abferkelbucht), müssen sie beim Ein- und Austrieb geschlossen sein.

In Abferkelbuchten müssen die Kotklappen oder Kotschlitze vor dem erwarteten Abferkeltermin geschlossen sein. So lange Ferkel in der Bucht sind, dürfen sie nur kurzfristig zur Reinigung geöffnet werden.

3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Welche Schadgaswerte sollten bei der Lüftung eingehalten werden?

Anregung: Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollten folgende Maximalwerte an Gasen [cm^3] je m^3 Luft dauerhaft nicht überschritten werden:

Gas	Maximalwerte
Ammoniak	20 cm^3
Kohlendioxid	3.000 cm^3
Schwefelwasserstoff	5 cm^3

3.2.6 Beleuchtung

Wann muss der Stall künstlich beleuchtet werden?

Generell gilt, dass alle Ställe (unabhängig von der Größe der Fensterfläche) dann mit Kunstlicht ausgeleuchtet werden müssen, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, um die Tiere zu versorgen und pflegen. Dann muss die Beleuchtung dem Tagesrhythmus angepasst sein und eine Stärke von mindestens 80 Lux betragen.

Wann muss ein Orientierungslicht vorhanden sein?

Sobald tagsüber künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss nachts ein Orientierungslicht eingeschaltet werden. Wenn umgekehrt tagsüber kein künstliches Licht für die Versorgung und Pflege der Tiere notwendig ist, benötigt man nachts kein Orientierungslicht.



Erläuterungen Schweinehaltung

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

Werden erhöhte Ebenen im Stall anerkannt?

Das Platzangebot kann durch erhöhte Ebenen vergrößert werden. Die zusätzliche Fläche kann bei der Berechnung des Platzangebots berücksichtigt werden, wenn die Ebenen für die Tiere jederzeit zugänglich sind und die Ebene sowie die Rampe die Vorgaben hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit, Vermeidung von Verletzungen (z. B. Geländer) und Stallklima erfüllen. Die Rampe kann nicht als zusätzlich nutzbare Fläche angerechnet werden.

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

In welchen Fällen muss eine Alarmanlage vorhanden sein?

Gemäß gesetzlichen Vorschriften und QS-Leitfaden muss eine Alarmanlage bereitstehen, wenn die Belüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist.

Anregung: Die Funktionstüchtigkeit der Alarmanlage sollte in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden; zudem sollten diese Funktionstests auch dokumentiert werden. Damit kann im Zweifelsfall nachgewiesen werden, dass der Sorgfaltspflicht nachgekommen wurde.

3.2.9 Notstromaggregat

Können Betriebe mit Solaranlagen Speicherakkus als Notstromaggregat nutzen?

Solarakkus können als Notstromaggregat genutzt werden, damit bei Stromausfall die Tiere weiter mit Futter, Wasser und Luft versorgt werden. Es muss beachtet werden, dass die Akkus genügend Kapazität haben, um die Ställe im Falle eines Stromausfalls mit Strom zu versorgen.

Wie muss gehandelt werden, wenn die Lüftung ausfällt?

Hilfestellung bietet der Notfallplan, in dem Kontaktdaten für den technischen Notfalldienst hinterlegt sind.

Sollte die Lüftung aufgrund eines Stromausfalls nicht mehr funktionieren, muss ein Notstromaggregat angeschlossen werden, um die Luftzufuhr schnellstmöglich wiederherzustellen. Ist die Lüftung aufgrund von anderen technischen Defekten ausgefallen, muss ebenfalls dafür gesorgt werden, dass schnellstens Frischluft in die Abteile gelangt. Beispielsweise können hierzu die Abteifenster geöffnet werden. Lassen sich die Fenster nicht öffnen, müssen andere Maßnahmen getroffen werden.

Anregung: Die Funktionstüchtigkeit des Notstromaggregats sollte in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden; zudem sollten diese Funktionstests auch dokumentiert werden. Damit kann im Zweifelsfall nachgewiesen werden, dass der Sorgfaltspflicht nachgekommen wurde.

3.2.10 Tiertransport

Wie kann der Tierhalter prüfen, ob der Tiertransporteur für QS zugelassen ist?

Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann die Lieferberechtigung namentlich abgefragt werden.

Wer muss überprüfen, ob ein Tiertransporteur QS-lieferberechtigt ist?

Grundsätzlich muss derjenige, der einen Tiertransport beauftragt, sicherstellen, dass der Transporteur QS-zugelassen ist. Beauftragt ein Tierhalter den Transport seiner Tiere zu einem



Erläuterungen Schweinehaltung

anderen Betrieb oder zum Schlachthof, so muss er die Lieferberechtigung des Transporteurs überprüfen. Wird der Transport von einem Viehhandelsunternehmen beauftragt, so muss dieses sicherstellen, dass der Transporteur zugelassen ist.

Werden Tiere auf einem tierhaltenden Betrieb angeliefert, so muss der Tierhalter die Lieferberechtigung des Transporteurs prüfen – unabhängig davon ob er den Transport beauftragt hat oder nicht.

Eine Ausnahme bildet der Transport von Tieren, die nicht aus QS-Betrieben bezogen werden müssen, wie z.B. Jungsauen. Hier muss der Transport zum beziehenden QS-Betrieb nicht durch einen QS-zugelassenen Transporteur erfolgen und dessen QS-Zulassung folglich nicht überprüft werden.

3.2.11 Transportfähigkeit

Welche Tiere sind transportfähig?

Anregung: Im Leitfaden zur Bewertung der Transport- und Schlachtfähigkeit von Schlachtschweinen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind praktische Beispiele zur Beurteilung, ob ein Schwein transportiert werden darf, aufgeführt.

Wer muss auf die Transportfähigkeit der Tiere achten?

Sowohl der abgebende Tierhalter als auch der aufladende Transporteur sind dafür verantwortlich, dass nur Tiere verladen werden, die transportfähig sind.

3.2.14 [K.O.] Beschäftigungsmaterial

Können Stalleinrichtungen als Beschäftigungsmaterial gewertet werden?

Nein, Stalleinrichtungen, die einem eigentlich anderen Zweck dienen, können nicht als Beschäftigungsmaterial gewertet werden.

Beispiel: Breifutterautomaten dienen der Futteraufnahme, nicht der Beschäftigung. Es ist denkbar, dass der Betrieb einen weiteren Futterautomaten aufstellt und hier ausschließlich Beschäftigungsmaterialien anbietet.

3.3 Futtermittel und Fütterung

Welcher landwirtschaftliche Tierhalter muss sich behördlich registrieren lassen?

Hinweis: Tierhalter müssen sich gemäß der Futtermittelhygieneverordnung von der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmer registrieren lassen. Lediglich Tierhaltungsbetriebe, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Wird die Kennzeichnung von Futtermitteln beim Tierhalter geprüft?

Nein. Zu beachten ist aber, dass Futtermittel, die als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermittelseinsatz“ gekennzeichnet sind, nicht an QS-Tiere verfüttert werden dürfen.

Anregung: Futtermittel müssen eindeutig und artikelbezogen gekennzeichnet sein.



Erläuterungen Schweinehaltung

3.3.3 Lagerung von Futtermitteln

Worauf sollte der Tierhalter bei der Entgegennahme von Futtermitteln achten?

Anregung: Der Tierhalter sollte (sofern möglich) die Futtermittel sensorisch prüfen, z. B. auf Schimmelbefall, Fremdkörper, Stoffe der Ausschlussliste von Erzeugnissen. Besonders bei ehemaligen Lebensmitteln ist wegen der wechselnden Zusammensetzung auf Verderb zu achten. Auch sollte besonders auf Verunreinigungen wie Verpackungsmaterial geachtet werden. Im Zweifelsfall sollte die Annahme der Ware verweigert werden und der Lieferant entsprechend informiert werden.

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

Was ist entscheidend bei dem Bezug von Futtermitteln?

Hinweis: Tierhalter dürfen nur Futtermittel beziehen und verwenden, die von Betrieben stammen, die gemäß VO 183/2005 registriert und gegebenenfalls zugelassen sind.

Worauf ist beim Futtermittelbezug zu achten?

Jeder Tierhalter darf für seine Tiere nur Futtermittel annehmen, die von einem QS-lieferberechtigten Lieferanten stammen.

Wird das Futtermittel (lose oder verpackt) vom Hersteller direkt verkauft, so muss der Tierhalter prüfen, dass der Hersteller QS-lieferberechtigt ist.

Werden lose Futtermittel über einen Händler bezogen, muss der Tierhalter prüfen, dass der Händler QS-lieferberechtigt ist. Der Händler seinerseits ist dafür verantwortlich, dass das Futtermittel von einem QS-lieferberechtigten Hersteller stammt.

Werden verpackte Futtermittel über einen Händler bezogen, werden keine Anforderungen an den Händler gestellt; in diesem Fall muss der Hersteller des verpackten Futtermittels in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.

Wo steht, ob die Unternehmen (Hersteller, Händler, Transporteure) lieferberechtigt sind?

Alle Lieferanten sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de (Systempartnersuche) abrufbar.

Für den Bezug direkt vom Hersteller gilt: Neben dem Unternehmensnamen ist auch die Produktionsart aufgeführt, für die das Unternehmen lieferberechtigt ist.

- Beim Bezug von Einzelfuttermitteln muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Einzelfuttermittelherstellung“)
- Beim Bezug von Mischfuttermitteln (deklariert als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Milchaustauscher oder Mineralfuttermittel) muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Mischfuttermittelherstellung“)
- Beim Bezug von Vormischungen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Vormischungsherstellung“)
- Beim Bezug von Zusatzstoffen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Zusatzstoffherstellung“)

Unternehmen, Produktionsart und Deklaration des Futtermittels (auf dem Lieferschein oder dem Sackanhänger) müssen übereinstimmen.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Erläuterungen Schweinehaltung

Für den Bezug vom Händler gilt:

- Beim Bezug von loser Ware von einem Händler muss dieser hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Handel“)

Wer muss sicherstellen, dass ein Transporteur lieferberechtigt ist?

Derjenige, der den Transport beauftragt. Wird ein Futtermittel im Auftrag des Herstellers oder Händlers durch einen Transporteur ausgeliefert, so muss der Lieferant (also Hersteller bzw. Händler) sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.

Beauftragt der Tierhalter den Transporteur, so muss er sicherstellen, dass er einen lieferberechtigten Futtermitteltransporteur einsetzt.

Werden Futtermittel auf einem tierhaltenden Betrieb angeliefert, so muss der Tierhalter die Lieferberechtigung des Transporteurs prüfen – unabhängig davon ob er den Transport beauftragt hat oder nicht.

Ist für betriebseigene Futtermitteltransporte eine QS-Zulassung erforderlich?

Nein.

Müssen Silierhilfsmittel von QS-zugelassenen Herstellern bezogen werden?

Ja, denn Silierhilfsmittel sind Futtermittelzusatzstoffe und müssen deshalb von Herstellern stammen, die QS-zugelassen sind.

Was muss der Tierhalter beachten, wenn er Altbrot an seine Tiere verfüttert?

Wenn ein Tierhalter Altbrot oder Backwaren von einem Backbetrieb (z. B. Bäckerei) bezieht, so gilt der Backbetrieb als Futtermittelhersteller und muss dementsprechend eine QS-Lieferberechtigung haben.

Ob der Lieferant QS-lieferberechtigt ist, kann in der öffentlichen Suche der QS Software-Plattform unter www.qs-plattform.de eingesehen werden.

Gibt es bei Altbrot/Backware Ausnahmefälle?

In seltenen Fällen wird Altbrot oder Backware bezogen, für das/die die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennbar ist (wenn also der abgebende Backbetrieb die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennen kann). In diesem Fall ist für ihn keine QS-Zertifizierung notwendig.

Beispiel unklare Zweckbestimmung: Wenn der Tierhalter das Material in der Biogasanlage verwertet, ist denkbar, dass dem Backbetrieb nicht bekannt ist, ob das Material als Energie- oder als Futtermittel eingesetzt wird. In diesem Fall muss der Tierhalter die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005, Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen. Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung des tierhaltenden Betriebes für die Futtermittelherstellung ist nicht notwendig, vorausgesetzt, dass kein Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkauft wird (vgl. Definition Selbstmischer).

Auch gibt es Einzelfälle, in denen der Tierhalter selbst Altbrot oder andere Backwaren (vgl. Positivliste) für den Eigenbedarf aufbereitet (z. B. Entfernen von Verpackungen) und dann an seine



Erläuterungen Schweinehaltung

eigenen Tiere verfüttert. Hier ist für den abgebenden Backbetrieb keine QS-Zertifizierung notwendig erforderlich (Definition: unter Aufbereitung ist ein Bearbeitungsprozess zu verstehen, durch den aus einem Stoff, der nicht als Futtermittel geeignet ist, ein Futtermittel produziert wird). In diesen Fällen ist der Tierhalter Selbstmischer und muss als Aufbereiter („Recyclingbetrieb“) behördlich registriert sein und die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005, Anhang II einhalten (s. voriger Absatz). Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung als Futtermittelhersteller ist nicht notwendig.

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Warum werden die Standortnummern erfasst?

Durch die Aufzeichnung der Lieferungen zu den Standortnummern können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen tierhaltenden Standort zugeordnet werden.

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. VVVO-Nummer) angeben. Bei der Anlieferung der Ware muss die angegebene Standortnummer überprüft werden (Lieferschein). Sollte keine oder eine falsche Nummer angegeben sein, muss der Tierhalter den Lieferanten auf eine Korrektur hinweisen, denn für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Tierhalter verantwortlich. Im Audit muss dann belegt werden, dass diese Korrektur mitgeteilt wurde.

Gilt das auch für Einzelfuttermittel?

Nein, diese Anforderungen ist verpflichtend bei Mischfuttermitteln. **Anregung:** Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene bzw. selbst abgeholte Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die Zuordnung der Standortnummer empfohlen.

3.3.6 [K.O.] Einsatz von Futtermitteln

Muss der Einsatz von Silierhilfsmitteln (wie z. B. Milchsäurebakterien) nach HACCP Grundsätzen dokumentiert werden?

Nein. Die Dokumentation ist für fast alle Futtermittelzusatzstoffe vorgeschrieben, umfasst aber nicht den Einsatz von speziell ausgewiesenen Silierhilfsmitteln.

3.3.7 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- Mischanlagen

Wo steht, welche fahrbaren Anlagen lieferberechtigt sind?

Die QS-lieferberechtigten fahrbaren Anlagen sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.

Müssen Rückstellproben gezogen werden?

Es gibt keine Verpflichtung. **Anregung:** Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und mindestens so lange aufzubewahren, bis die Ware verfüttert ist.

Wann ist keine QS-Anerkennung der fahrbaren Anlagen notwendig?

Wenn Futtermittel ausschließlich gemahlen und nicht gemischt werden, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig. Werden Futtermischwagen (z. B. zum Mischen, Zerkleinern oder Verteilen von Raufutter) eingesetzt, so ist ebenfalls keine QS-Anerkennung des Mischwagens notwendig.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Schweinehaltung

Was müssen Tierhalter beachten, die gemeinsam Futtermittel herstellen?

Setzen Tierhalter eigene (fahrbare oder stationäre) Mahl- und Mischanlagen alleine oder in Gemeinschaft ein, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig, wenn sichergestellt ist, dass keine Futtermittel für Dritte außerhalb dieser Gemeinschaft hergestellt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

Was ist bei einer Kooperation von Tierhaltern zu beachten, wenn sie gemeinsam Futtermittel herstellen?

Alle an der Kooperation teilnehmenden Betriebe müssen am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.

3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung

Ist eine Flüssigkeitsversorgung ausschließlich am Breifutterautomaten („Futtersuppe“) ausreichend?

Nein, es muss immer sichergestellt sein, dass jedes Tier Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat. Hier ist also Tränkwasser gemeint. Selbstverständlich können Schweine auch über Brei- oder Flüssigfütterung etwas Flüssigkeit aufnehmen („Futtersuppe“). Diese Flüssigkeitsversorgung über das Futter allein reicht aber nicht aus. Tiere müssen immer freien Zugang zu Wasser haben.

3.5 Tiergesundheit und Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Was ist das Ziel der Bestandsbetreuung?

Hinweis: Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitsstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Muss der Tierarzt das Musterformular von QS nutzen?

Nein, das Musterformular dient als Arbeitshilfe. Dieses enthält alle relevanten Punkte, die vertraglich bei der Betreuung von Tierbeständen im QS-System geregelt werden müssen. Der Tierarzt kann auch eigene Dokumente verwenden. Die folgenden Punkte müssen in jedem Bestandsbetreuungsvertrag formuliert sein:

- Definition der Bestandsbetreuung
- Gesundheit von einzelnen Tieren, Tiergruppen und -beständen erhalten/wiederherstellen
- kurative und präventive Leistungen sowie Monitoring- und Screeningmaßnahmen
- Erstellung eines Tiergesundheits- und Hygienemanagementplans bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf
- Aufstellung eines Maßnahmenplans im Bedarfsfall

Eindeutig zu regeln sind mindestens die folgenden Punkte:

- Transparenz bzgl. des Geltungsbereichs, also Tierbestand und Standortnummer (auch bei mehreren Registriernummer nach VVVO und/oder Produktionsausrichtungen muss klar sein, welche Tierbestände betreut werden)



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Schweinehaltung

- Besuchsfrequenz zur regelmäßigen und planbaren Betreuung außerhalb akuter Krankheitsfälle
- Dokumentation der Bestandsbesuche (inkl. Ergebnissen) und der tierärztlichen Behandlungen, Aufbewahrung der Unterlagen (tierärztliche Untersuchungsbefunde und AuA-Belege) durch den Betrieb (bei Puten außerdem: Beurteilung Tiergesundheit und Pflegezustand)

Muss der Betreuungsvertrag jährlich aktualisiert werden?

Nein, der Betreuungsvertrag muss nur angepasst werden, wenn sich eine Neuerung ergibt. Dabei kann entweder ein neuer Vertrag unterzeichnet werden oder der alte Vertrag durch Anlagen aktualisiert werden.

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Wie oft muss bei einem (zwei oder drei) Mastdurchgängen pro Jahr der betreuende Tierarzt einen Bestandsbesuch durchführen?

Erfolgt nur ein Mastdurchgang pro Jahr muss auch der routinemäßige Bestandsbesuch nur einmal im Jahr durchgeführt werden. Werden mehrere Durchgänge pro Jahr durchgeführt, richtet sich die Anzahl der Besuche nach der Anzahl der Durchgänge. So müssen bei zwei Durchgängen mindestens zwei und bei drei Durchgängen mindestens drei Besuche pro Jahr durchgeführt werden. Dabei muss jeder Durchgang mindestens einmal durch den betreuenden Tierarzt begutachtet werden. Fällt ein Mastdurchgang in zwei Kalenderjahre, so muss er nur in einem der beiden Jahre begutachtet werden.

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Müssen der Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen in einem Bestandsbuch dokumentiert werden?

Nein, für die Dokumentation muss nicht unbedingt ein Bestandsbuch geführt werden. Sofern alle erforderlichen Angaben enthalten sind und die Dokumentation nicht nachträglich veränderbar ist, sind auch andere Dokumentationsformen denkbar (z. B. durch Kombibelege oder elektronisch).

Anregung: Zur besseren Übersichtlichkeit bei der Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen wird die Führung eines Bestandsbuchs aber empfohlen.

Was muss bei der oralen Verabreichung von Arzneimitteln beachtet werden?

Anregung: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.

3.5.4 [K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Dürfen Arzneimittel und Impfstoffe im Hauskühlschrank aufbewahrt werden?

Arzneimittel und Impfstoffe müssen für Unbefugte, insbesondere für Kinder nicht erreichbar gelagert werden. Sofern sichergestellt ist, dass keine Kinder und Unbefugte an die Arzneimittel und Impfstoffe gelangen, ist auch die Lagerung im Küchenkühlschrank denkbar (z. B. in einer separaten Box). Schutz vor unbefugtem Zugriff bietet z. B. auch eine abgeschlossene Box im Kühlschrank.

Anregung: Arzneimittel sollten immer getrennt von Lebensmitteln aufbewahrt werden.



Erläuterungen Schweinehaltung

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen

Was zählt zu Gebäuden und Anlagen?

Dies schließt das gesamte Betriebsgelände, sämtliche technische Anlagen, Hofgebäude und auch die Kadaverlagerung mit ein. Diese müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Bei Bedarf müssen entsprechende Reinigungsmaßnahmen ergriffen werden.

Wie sollte Pflanzenbewuchs in direkter Stallnähe aussehen?

Anregung: Um Ungeziefer vom Stall fern zu halten, sollten Sträucher, Bodendecker oder Büschen nicht direkt angrenzend an die Stallungen gepflanzt werden. Die Pflanzen sollten regelmäßig zurückgeschnitten werden. Auch Grasbewuchs sollte kurz gehalten werden.

3.6.2 Betriebshygiene

Welche Hygieneanforderungen müssen bei der Lieferung und Verladung von Tieren beachtet werden?

Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.

Wie müssen Betriebseinfriedungen gestaltet sein?

Betriebseinfriedungen müssen komplett geschlossen sein und nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden können. In „Ruhezeiten“ (wenn also gerade kein Fahrzeug- oder Personenverkehr stattfindet) muss das Tor verschlossen sein. Eine Einfriedung muss demnach ein Hindernis darstellen (z.B. Mauer, Zaun). Der Einsatz eines rotweißen Flatterbandes ist nicht ausreichend, da sie für Menschen und Wildtiere wie Wildschweine oder Füchse kein Hindernis darstellen.

Dürfen Schwalben im Stall nisten?

Grundsätzlich dürfen Schwalben in Schweineställen sein. Nester dürfen nicht entfernt werden. Es müssen jedoch Vorkehrungen getroffen werden, die Verunreinigungen der Tröge und des Futters mit Kot vermeiden (z. B. das Anbringen von Brettern unter den Nestern).

3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten

Dürfen Holzspäne, Holzhäcksel und Torf als Einstreu und natürliches Beschäftigungsmaterial genutzt werden?

Holzhäcksel und Holzspäne können verwendet werden, wenn sie staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäckseln oder Holzspänen beim Ein-/ Ausställen und beim Tiertransport, ist davon nicht betroffen.

Anregung: Wenn Torf eingesetzt wird, sollte dieser thermisch behandelt oder speziell für diesen Einsatzzweck gekennzeichnet sein; Gartentorf (z. B. aus dem Baumarkt) sollte nicht verwendet werden, um den möglichen Eintrag von Krankheitskeimen wie die der Afrikanischen Schweinepest zu vermeiden.



Erläuterungen Schweinehaltung

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

Was ist bei der Lagerung von Kadavern zu beachten?

Sie müssen gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein. Werden die Kadaver in einem Behälter gelagert, der gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist, kann dieser auch auf eine nicht befestigte Fläche, wie z. B. Schotter, gestellt werden. Es muss sichergestellt sein, dass sämtliche Flüssigkeiten, sowohl die, die aus den Kadavern austreten, als auch die, die bei Reinigung und Desinfektion anfallen, ordnungsgemäß entsorgt werden; insbesondere ist ein Ableiten in unbefestigte Flächen nicht erlaubt.

Anregung: Die Standzeiten sollten so kurz wie möglich gehalten werden. Zudem sollte die Übergabestelle für die Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge befestigt und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Nach der Entleerung sollten die Behälter gereinigt und desinfiziert werden.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Wozu dient das Monitoring?

Das Monitoring dient einer regelmäßigen und systematischen Kontrolle, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schadinsekten, sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Das kann mit Klebefallen, Köderboxen u. ä. an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen.

3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Wie können die Abläufe der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen erleichtert werden?

Anregung: Es sollten Reinigungspläne und/oder Verfahrens-/Arbeitsanweisung und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen geführt werden.

3.7 Monitoringprogramme

Wer muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen?

Grundsätzlich unterliegt jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt oder Futtermittel selbst mischt, dem Monitoring.

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen. Bei Betrieben, die für QS-Ackerbau, Grünlandnutzung oder Feldfutterproduktion QS-zertifiziert sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

Bezieht sich das Monitoring auch auf Lebensmittel?

Ja, wenn ein Tierhalter Lebensmittel im Lebensmitteleinzelhandel (z. B. Speiseöl) kauft und diese in der Tierfütterung einsetzt, gelten diese Lebensmittel als eigenerzeugte Futtermittel und müssen im Monitoring berücksichtigt werden. Werden Altbrot oder Backwaren bezogen, so gilt die Regelung unter 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug.

3.7.1 Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie

Wer ist verantwortlich für das Salmonellenmonitoring?

Die Verantwortung für die Teilnahme am Salmonellenmonitoring, insbesondere die vollständige und gleichmäßige Beprobung der Mastschweine, liegt beim Tierhalter. Die Beprobung erfolgt im



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Erläuterungen Schweinehaltung

Schlachtbetrieb über Fleischsaft- oder Blutproben, dazu bei Bedarf ergänzend im landwirtschaftlichen Betrieb über Blutproben.

Wie wird die Kategorie dokumentiert?

Die Kategorie kann auf mehreren Wegen dokumentiert werden: über einen Infobrief vom Bündler, über die Salmonellendatenbank (Zugangsdaten auf Nachfrage beim Bündler) oder über andere Datenbanken, die die Daten gleichwertig zur Verfügung stellen.

Welche Regelung gilt bei ausländischen Standorten?

Die Umsetzung des Salmonellenmonitorings entfällt für jene ausländischen Standorte, die an einem von QS anerkannten Salmonellenmonitoring teilnehmen.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Erläuterungen Schweinehaltung

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. H.-J. Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10
info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS